

## GGVSEB 2019 (Auszug)

Im **§23** Pflichten des Befüllers wird im Absatz 2 Nummer

4. hat dafür zu sorgen, dass die Beladevorschriften nach den Unterabschnitten ~~7.5.1.1~~ und 7.5.1.2 ADR beachtet werden;

**Der Unterabschnitt 7.5.1.1 gestrichen.**

Begründung siehe zu § 29 letzter Satz.

Im **§27** Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt wird im Absatz 2 Nummer

1. die Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, nach Kapitel 1.3 erfolgt **mit Ausnahme der Fahrzeugführer im Straßenverkehr, der eine Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR besitzt, ...**

Folgende Änderung vorgenommen (**Blau** hinterlegt).

**Die Begründung steht in Elfte Verordnung** zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 11.12.2018 Bundesdrucksache 633/18

auf Seite 71 zweiter Satz:

*„In Absatz 5 Nummer 1 wird der Fahrzeugführer von der Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR ausgenommen, der bereits eine Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR besitzt. Somit ist die Unterweisung aller an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen ausreichend geregelt und die Doppelreglung in §29 Absatz 5 kann entfallen.“*

Im **§ 29** Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr wird im Absatz

- (1) Der Verloader und der Fahrzeugführer im Straßenverkehr haben die Vorschriften über die Beladung und die Handhabung nach den Unterabschnitten ~~7.5.1.1~~, 7.5.1.2, 7.5.1.4 und 7.5.1.5 und den Abschnitten 7.5.2, 7.5.5, 7.5.7, 7.5.8 und 7.5.11 ADR zu beachten.

**Der Unterabschnitt 7.5.1.1 gestrichen.**

Die Begründung steht in Elfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 11.12.2018 Bundesdrucksache 633/18

auf Seite 72 erster Satz

*„In §29 Absatz 1 wird die Angabe 7.5.1.1 gestrichen, weil in dieser Regelung keine konkrete Handlung auferlegt ist, sondern lediglich ein Ist-Zustand beschrieben wird. Die entsprechenden Handlungen, um diesen Ist-Zustand herzustellen, müssen demnach bereits vor der Ankunft am Be- und Entladeort vorgenommen worden sein.“*

*Die eigentlichen Kontrollen, die der Verloader Befüller Entlader und der Fahrzeugführer vor dem Be- und Entladen durchführen müssen und die ggf. dazu führen, dass eine Beladung Befüllung bzw. Entladung nicht erfolgen darf, sind hingegen in den Unterabschnitt 7.5.1.2 und 7.5.1.3 ADR geregelt. **Gleiches gilt für den Befüller** in § 23 Absatz 2 Nummer 4.“*

~~(5) Die Beteiligten im Straßenverkehr haben dafür zu sorgen, dass eine Unterweisung aller an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen nach Abschnitt 8.2.3 ADR erfolgt.~~

**Der Absatz 5 gestrichen.**

Die Begründung steht in Elfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 11.12.2018 Bundesdrucksache 633/18

auf Seite 72 zweiter Satz

„Hinsichtlich der Aufhebung von Absatz 5 siehe Begründung zu § 27 Absatz 5 Nummer 1“

Hier der Link zu

Elfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 11.12.2018

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0601-0700/633-18.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0601-0700/633-18.pdf?__blob=publicationFile&v=1)